# Satzung

# für den Bundesverband Industriekultur Deutschland e.V.

(Stand: 31.1.2025)

***Präambel***

*Die Industriekultur bestimmt unsere moderne Zivilisation und ihre Identität. Industriekultur beherrscht unser Leben und unseren Alltag. Die Themenvielzahl der Industriekultur reicht von Fragen des Industriekulturbegriffs mit seinen Dimensionen des Denkmalschutzes, der Instand- und Inwertsetzung von Gebäuden und Arealen über Stadtentwicklungsprozesse und Umweltaspekte bis hin zu unterschiedlichsten Formen der Nachnutzung, sei es durch Kunst und Kultur, als Produktionsstätte oder als Gedenkstätte, zur Vermittlung des kulturellen Erbes und für die Kultur- und Kreativwirtschaft. Die Themen und Aspekte verweisen auf den Kern der Industriekultur: ein durch die Industrialisierung und Industrielles Arbeiten ständig in Veränderung befindliches Denken und Handeln, das Arbeits- und Privatleben gleichermaßen durchdringt und hierdurch dauerhaft gesellschaftliche Transformation erzeugt und politisches Gestalten mit Blick auf die Zukunft erfordert. Industriekultur ist von höchster nationaler Bedeutung, muss sich aber mindestens ihrer europäischen Bezüge immer bewusst sein.*

*Aufgrund der Vielzahl von materiellen und immateriellen Zeugnissen der Industriekultur, ihrem vielgestaltigen Wirken und Wandel von der Gegenwart in die Zukunft bedarf es einer starken Stimme, die ihre Interessen im Allgemeinen wie im Besonderen deutlich hör- und sichtbar sowohl Richtung Politik des Bundes, der Länder und der Kommunen vertritt als auch in die Öffentlichkeit trägt. Zudem gilt es, den Diskurs der Interessen innerhalb der industriekulturellen Community zu begleiten sowie Austausch, Vernetzung und Kooperation zu befördern.*

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **Bundesverband Industriekultur Deutschland.**

Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Dortmund. Der Vereinssitz kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung verlegt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft ist der Ort des Sitzes des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstands haben nach Abstimmung mit dem Vorstand einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit und Aufgabenerfüllung für den Verein gemäß § 670 BGB. Die gesetzlichen, insbesondere steuerlichen Vorgaben zu Anlass und Höhe der Erstattungen sind einzuhalten. Soweit die Mitgliederversammlung gemäß § 6 II der Satzung die Einrichtung weiterer Organe des Vereins beschließt, gelten die vorstehenden Regelungen für die Mitglieder dieser Organe entsprechend. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

Der Verein kann zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, insbesondere eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die für diese zu zahlende Vergütung muss angemessen und üblich sein.

**§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist, eine nationale Plattform des Austauschs und der Vernetzung für Akteure der Industriekultur zu schaffen. Die Interessen und Themen der Industriekultur sollen in Politik und Gesellschaft eingebracht und das Bewusstsein für deren grundlegende Bedeutung in der modernen Zivilisation befördert werden. Dies betrifft die Bereiche Bildung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie den Denkmalschutz, insoweit diese dem Schutz, der Vermittlung und der Inwertsetzung von Industriekultur dienen. Im Zentrum stehen dabei die Transformationen von und durch Industriekultur in den wechselnden und

wechselseitigen Beziehungen von Technik, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Unternehmertum und Arbeit sowie Bildung und Vermittlung.

Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch folgende Ziele und Aufgaben:

3.1 Ziele:

- die Ressourcen der Akteure bündeln und einen Raum für Wissenstransfer auf Augenhöhe schaffen, der die fachliche wie gesellschaftspolitische Themenvielfalt der Industriekultur sichtbar macht
- den Akteuren der Industriekultur eine starke, gemeinsame Stimme auf nationaler Ebene verleihen
- die Bedarfe und den gesellschaftlichen Mehrwert der Industriekultur in ihren vielgestaltigen Ausprägungen und Formen insbesondere auf nationaler Ebene sichtbar machen und ein Verständnis dafür befördern
- den Dialog zwischen den Akteuren der Industriekultur und der Politik befördern
- die interdisziplinäre Vernetzung nach innen wie außen, insbesondere den Wissenstransfer mit politischen und touristischen Multiplikatoren stärken
- das Verständnis von Industriekultur in der Gesellschaft weiterentwickeln und dabei gesellschaftliche Partizipation anregen und ermöglichen
- als nationales Bindeglied zwischen einer in den Regionen verwurzelten und zugleich europäisch verstandenen und organisierten Industriekultur dienen

3.2 Aufgaben:

- Ausbau und regelmäßige Aktualisierung einer gemeinsamen Online-Plattform (Webseite)
- Organisation und Koordination von Veranstaltungen zur nationalen Vernetzung und zum Austausch, auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- als Ansprechpartner auf Bundesebene für Politik und Verwaltung und ggf. weiteren öffentlich-rechtlichen Akteuren und Förderinstitutionen wirken
- aktive Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der politischen und öffentlichen Willensbildung zur Stärkung der Industriekultur in Deutschland
- Herausgabe von Publikationen und Medien

Die Aktivitäten des Vereins richten sich primär an seine Mitglieder und mittelbar an die für die Industriekultur relevanten Akteure und Einrichtungen in Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft.

**§ 4 Mitgliedschaft**

4.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und institutionelle Fördermitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung und die Ziele des Vereins unterstützen.

4.3 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder deren Aufnahme, im Sinne der Satzung, besonders nützlich erscheint. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit, besitzen aber ansonsten alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

4.4 Juristische Personen, die den Verein innerhalb der regulären Wahlperiode des Vorstands maßgeblich finanziell unterstützen, erhalten als „institutionelle Fördermitglieder“ das Recht, eine Vertretung in den Gesamtvorstand zu entsenden. Den für die Einstufung als institutionelles Fördermitglied erforderlichen jährlichen Mindestbeitrag legt die Beitragsordnung fest.

4.5 Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist in Schriftform (§ 126 BGB), in Textform (§ 126b BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen oder Erlöschen der juristischen Person sowie Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins schädigt oder länger als zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss bei Mitgliedsbeitragsrückständen entscheidet der Vorstand, in allen anderen Fällen die Mitgliederversammlung.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Mitgliederversammlung gibt dem Verein auf Vorschlag des Vorstands eine Beitragsordnung.

**§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Berufung eines Beirats beschließen, der den Verein und seinen Vorstand in allen fachlichen Fragen der Vereinstätigkeit unterstützt.

**§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über die Berufung eines Beirats
- Wahl zweier Kassenprüfer auf Dauer von drei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben das Recht, die Buchführung des Vereins jederzeit zu prüfen, worüber sie der Mitgliederversammlung berichten.
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entgegennahme der inhaltlichen und finanziellen Jahresberichte
- Verabschiedung des Wirtschaftsplans
- Erteilung der Entlastung für die Arbeit des Vorstands
- Diskussion und Abstimmung über Anträge (des Vorstands und einzelner Mitglieder)
- Änderungen der Satzung
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Ausschlüsse von Mitgliedern (sofern nicht dem Vorstand gemäß § 4.6 vorbehalten)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung geleitet.

Der/die Protokollführer/in wird jeweils von der Versammlung gewählt. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen, welches von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorstandsvorsitzenden bzw. und sofern nicht anwesend der Stellvertretung zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person der/des Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie bei Satzungsänderungen den Wortlaut der geänderten Bestimmungen

## § 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

### 8.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe des Versammlungsortes, des Datums und der Uhrzeit sowie der Tagesordnung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene (Post- oder E-Mail-) Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Dabei ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann in physischer Anwesenheit oder auf dem Weg der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten, hybriden Versammlung aus Anwesenden und Video-Teilnehmenden durchgeführt werden.

8.2 Beschlussfassung

Beschlüsse werden grundsätzlich in der Mitgliederversammlung gefasst. Außerhalb der Mitgliederversammlung können sie im Umlaufverfahren sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) als auch in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, soweit nicht geltendes Recht eine andere Form vorschreibt. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, dies gilt auch für juristische Personen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmer der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/r Vorsitzenden des Vorstands doppelt.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Abberufung des Vorstands sowie die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen sind zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen.  Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig, wobei ein Mitglied das Stimmrecht für höchstens zwei weitere Mitglieder ausüben darf.

**§ 9 Vorstand**

9.1 Zusammensetzung

9.1.1 Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und maximal fünf weiteren, von institutionellen Fördermitgliedern des Bundesverbands in den Vorstand entsandten Vertreter/innen („entsandte Mitglieder“).

9.1.2 Gewählte Mitglieder des Vorstands sind

a) die/der erste Vorsitzende: repräsentiert den Verein nach innen und außen und leitet die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung

b) die/der zweite Vorsitzende: vertritt den/die erste/n Vorstandsvorsitzende/n gleichberechtigt in allen Belangen

c) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister: verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Prinzipien kaufmännischer Buchhaltung

d) bis zu drei weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der Beisitzer/innen für die Wahlperiode fest.

9.1.3 Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 besteht aus der/dem ersten und dem zweiten Vorstandsvorsitzenden, die sich wechselseitig vertreten und der/dem Schatzmeister/in.

9.1.4 Mitglieder des gewählten Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

9.1.5 Bei der Besetzung der gewählten Mitglieder des Vorstands ist ein insgesamt ausgewogenes Verhältnis von regionaler Vertretung, von Männern und Frauen und von fachlicher Expertise bzw. unterschiedlichen Trägerschaftsformen anzustreben.

9.1.6 Entsandte Mitglieder des Vorstands werden als Vertreter/innen der institutionellen Fördermitglieder von diesen vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung bestätigt per Beschluss in einfacher Mehrheit deren Aufnahme in den Vorstand.

9.2 Wahl

9.2.1 Die Vorstandsmitglieder gemäß Ziff. 9.1.2 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl ist geheim. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Wahlgang durchlaufen. Bei gleicher Stimmzahl kommt es zur Stichwahl. Eine Wiederwahl ist zweimalig möglich.

9.2.2 Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines/r Nachfolgers/in im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands findet eine Nachwahl während der nächsten Mitgliederversammlung ohne Veränderung der Wahlperiode statt.

9.3 Befugnisse

9.3.1 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, in denen der Verein Verpflichtungen gegenüber Dritten eingeht, bedürfen der Schriftform und sind dem entsprechend von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

9.3.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Vertretungsbefugnisse im Innenverhältnis regelt.

9.3.3 Die Haftung des Vorstands wird auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt.

## § 10 Geschäftsstelle und Geschäftsführer/in

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben i.S.v. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer/eine hauptamtliche Geschäftsführerin bestellen. Zu seinen/ihren Obliegenheiten gehören die Leitung der Geschäftsstelle und die Führung des operativen Geschäfts einschließlich (Personal- und) Finanzwesen, nach Weisung des Vorstands gemäß einer von diesem gegebenen Geschäftsordnung. Die Verwendung der Geldmittel ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan gebunden und hat in Übereinstimmung mit der Satzung zu erfolgen.

## § 11 Fachgruppen

Mitglieder können sich zu regionalen, nationalen oder thematischen Fachgruppen zusammenschließen, um die Arbeit des Vereins zu gestalten. Ebenso können Fachgruppen auf Vorschlag des Vorstands gebildet werden. Diese Fachgruppen wählen eine/e Sprecher/in, die mindestens einmal jährlich und bei Bedarf dem Vorstand Bericht erstattet, können sich ansonsten nach ihren Bedürfnissen organisatorisch frei ausgestalten. Ihre Arbeit unterliegt den Entscheidungen der Mitgliederversammlung und allgemein der Satzung des Vereins. Sie haben insbesondere kein selbstständiges juristisches Vertretungsrecht und keine finanzielle Eigenverantwortung. Die kommunikative Vertretung des Vereins gegenüber Dritten wird ausschließlich vom Vorstand geregelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Vorstand und Mitgliederversammlung können aber Aufgaben oder Teile von Aufgaben zur Erledigung und im Auftrag auf die Fachgruppen übertragen. Deren Ausführung unterliegt demnach in jedem Fall der Kontrolle und Verantwortung von Vorstand und Mitgliederversammlung.

## § 12 Beirat

Zur beratenden Unterstützung des Vereins und seines Vorstands in allen fachlichen Fragen der Vereinstätigkeit kann ein Beirat durch die Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 13 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ERIH - European Route of Industrial Heritage e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Deutschland zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung muss im Falle der Auflösung in der Folge zur Abwicklung der Restgeschäfte drei Liquidatoren bestimmen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.